

16. Feb. 2023

Bearbeiter	Ziel	Vermerke
------------	------	----------

Hansestadt Stendal  
Markt 1  
39576 Stendal

**Bereich:**

Regionalentwicklung und Wissenschaft

Vorgangsnummer: ZS/2023/01/172815  
Unser Zeichen: 1755/1740  
Ansprechpartner: Norman Renker  
Durchwahl: 0391/28987-1740  
Telefax: 0391/28987-1754  
E-Mail: norman.renker@ib-lsa.de

Datum : 15.02.2023

**Öffentliche Finanzierungshilfe der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der  
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)  
wirtschaftsnahe Infrastruktur  
-Planungs- und Beratungsleistungen-**

Vorhaben: Machbarkeitsstudie Industriegebiet Buchholz/Lüderitz

Antrag vom: 02.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihres Antrages vom 02.01.2023 auf Fördermittel im Rahmen des o.a. Programms. Ihr GRW-Antrag wird unter der im Briefkopf genannten Vorgangsnummer geführt. Wir bitten Sie daher, dies bei zukünftigem Schriftwechsel immer anzugeben.

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen haben wir ersehen, dass im Zuge der beigefügten Kooperationsvereinbarung vom 09.12.2022 die Zuständigkeit für die Beantragung der Förderung der Machbarkeitsstudie und sämtliche damit verbundenen weiteren Aufgaben auf die Hansestadt Stendal übertragen worden sind.

Im Weiteren ist aus dem Beschluss des Stadtrates Hansestadt Stendal vom 05.12.2022 ersichtlich, dass im Falle einer Ablehnung der Förderung der Machbarkeitsstudie durch den Fördermittelgeber, die Durchführung aus Eigenmitteln beschlossen wurde.

Unter Einhaltung der Vorgaben gemäß § 7 LHO LSA ist bei der Bewilligung von Zuwendungen der sparsame Einsatz von Haushaltsmitteln zu beachten. Das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel verlangt, dass eine Zuwendung nur dann gewährt werden kann, wenn nur hierdurch das vom Land mit der jeweiligen Förderrichtlinie verfolgte Förderziel im jeweiligen Einzelfall in dem erforderlichen Umfang befriedigt werden kann. Es ist nicht Sinn und Zweck einer Zuwendung solche Vorhaben zu fördern, zu deren Ausführung und Finanzierung der jeweilige Antragsteller ohnehin entschlossen und auch in der Lage ist. Eine Refinanzierung bereits eingeplanter Eigenmittel steht daher nicht im Einklang mit dem Grundsatz über den sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz von Fördermitteln. Andere Antragsteller würden im Falle einer Überkompensation Einzelner aufgrund der begrenzt zur Verfügung gestellten Fördermittel erheblich benachteiligt.

Fördermittel können nur gewährt werden, wenn gemäß Ziffer 1 der zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) erlassenen Verwaltungsvorschriften LHO die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt werden. Danach sind Zuwendungen nur unter der Voraussetzung zu bewilligen, dass der Zweck der Förderung nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.

Wir geben Ihnen hiermit gem. § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 des VwVfG bis spätestens **06.03.2023** die Gelegenheit, zu diesem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Sollte Ihre Stellungnahme, unsere Bedenken nicht ausräumen, beabsichtigen wir Ihren Antrag abzulehnen.

Weiterhin informieren wir Sie über die vom Land Sachsen-Anhalt festgelegte Umstellung des Verwaltungsverfahrens zu Mittelvergaben aus der öffentlichen Finanzierungshilfe der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) zum 01.01.2023 informieren.

Vor dem Hintergrund eines dauerhaft hohen Volumens an Anträgen, werden GRW-Förderanträge zukünftig nach festgelegten und für die Antragsteller transparenten Projektauswahlkriterien bewertet. Aus dieser Bewertung ergibt sich eine Rangfolge unter den vorliegenden Anträgen. Da nur die Förderanträge bewilligt werden können, die durch Haushaltsmittel gedeckt sind, erfolgt eine Bewilligung der Anträge nach der gebildeten Rangfolge.

Anträge, die gleichrangig bewertet sind, werden nach dem Datum der Vervollständigung der Unterlagen behandelt. Eine Platzierung auf einem hinteren Rang ist aber nicht gleichbedeutend mit einer Ablehnung des Antrages, da die Möglichkeit besteht, dass ein Antrag in der Rangfolge aufsteigt, wenn vorher platzierte Vorhaben nicht umgesetzt werden.

Für die zukünftige Verwaltungspraxis bedeutet dies folglich, dass die Förderfähigkeit eines Antrages nur eine notwendige Bedingung, aber keine hinreichende Voraussetzung für eine Bewilligung ist.

Die Kriterien zur Projektauswahl können Sie auf der Homepage der Investitionsbank Sachsen-Anhalt [https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Wirtschaft/GRW\\_Projektauswahlkriterien.pdf](https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/GRW_Projektauswahlkriterien.pdf) einsehen.

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass mit der zu fördernden Maßnahme nicht vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen werden darf. Als Maßnahmenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

Für Vorhaben, die bereits begonnen worden sind, ist gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt eine Förderung ausgeschlossen.

Wir weisen darauf hin, dass wir weitere Anforderungen von Unterlagen bis zur Klärung des o.g. Sachverhaltes zurückstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Stiehl                      Norman Renker

(Dieses Schreiben ist ohne Unterschriften gültig.)

Bitte beachten Sie:

Ab dem 15.02.2023 erreichen Sie uns unter der **neuen Telefonnummer** 0391 28987- Durchwahl.

Es ändert sich die Kopfnummer, die vierstellige Durchwahl zu Ihrem persönlichen Ansprechpartner bleibt erhalten.